



## Stadtrecht

### **S4 Gefahrenabwehrverordnung für die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei den Notständen in der Wasserversorgung der Stadt Hanau**

<b>Stadtverordnetenbeschluss: 21.07.1997 und 24.08.1998</b>	<b>Ausfertigung: 10.01.1999</b>	<b>Veröffentlichung: 23.01.1999</b>	<b>Inkrafttreten: 24.01.1999</b>
---	---------------------------------	-------------------------------------	----------------------------------

Aufgrund der §§ 1, 74 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31.03.1994 (GVBl I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.02.1998 (GVBl I S. 34), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 21.07.1997 und am 24.08.1998 nachfolgende Gefahrenabwehrverordnung mit Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Az.: IV/D-A42.1-79e04(0) gemäß Verfügung vom 25.06.1998 beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gefahrenabwehrverordnung**

Ein Notstand in der Trinkwasserversorgung liegt vor, wenn

- infolge unzureichender Wasserförderung oder
- infolge einer Störung der Trinkwasserversorgung oder der Trinkwasserverteilung der übliche Verbrauch im Stadtgebiet Hanau nicht mehr gedeckt und die Trinkwasserversorgung gefährdet wird.

Die Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Hanau

#### **§ 2**

#### **Feststellung des Notstandes**

1. Das Vorliegen des Notstandes und seine Beendigung werden durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin nach Anhörung des für die Wasserversorgung zuständigen Unternehmens (Stadtwerke Hanau GmbH) festgestellt.
2. Die Feststellung des Notstandes ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

### **§3**

#### **Verbote während des Notstandes**

1. Während des Notstandes ist es verboten
  - a) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen
    - aa) zu verschwenden,
    - bb) zu speichern
  - b) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:
    - aa) zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten,
    - bb) zum Besprengen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Grünflächen und Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern und sonstigen Anlagen und Bauwerken,
    - cc) zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspeihanlagen, Wasserbecken, Fischteichen u.ä. Einrichtungen,
    - dd) zum Betreiben von Freibädern und Hallenbädern,
    - ee) zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Gegenständen am fließenden Wasserstrahl,
    - ff) zum Waschen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen.
2. Krankenhäusern, Kur- und Pflegeanstalten ist die Wasserentnahme in dem Umfang erlaubt, soweit dies für die unmittelbare Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist.
3. Industrielle und gewerbliche Betriebe haben die Entnahme von Trinkwasser auf das zur Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
4. Die Wasserförderung aus privaten Brunnen kann während des Notstandes beschränkt oder untersagt werden, wenn durch diese Entnahme die Wasserförderung zum Zweck der Trinkwasserversorgung gefährdet wird.

### **§ 4**

#### **Befreiungen**

1. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Befreiung erteilen.
2. Eine allgemeine Befreiung von den Verboten ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

## **§ 5 Zuwiderhandlungen**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a) entgegen § 3 1 a) aa) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen verschwendet,
  - b) entgegen § 3 1 a) bb) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen speichert,
  - c) entgegen § 3 1 b) aa) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten verwendet,
  - d) entgegen § 3 1 b) bb) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Besprengen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Grünflächen und Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern und sonstigen Anlagen und Bauwerken verwendet,
  - e) entgegen § 3 1 b) cc) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspeihsanlagen, Wasserbecken, Fischteichen u.ä. Einrichtungen verwendet,
  - f) entgegen § 3 1 b) dd) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Betreiben von Freibädern und Hallenbädern verwendet,
  - g) entgegen § 3 1 b) ee) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Kühlen und Reinigungen von Anlagen und Gegenständen am fließenden Wasserstrahl verwendet,
  - h) entgegen § 3 1 b) ff) Wasser auf öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Waschen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen verwendet.
  
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 77 II des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- DM bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.
  
3. Verwaltungsbehörde gemäß § 77 III des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.

## **§6**

Unberührt von dieser Gefahrenabwehrverordnung gelten bundes- oder landesgesetzliche Regelungen.

## **§7**

Die Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt längstens 30 Jahre, sofern sie nicht vorher durch Beschluß aufgehoben oder geändert wird.

Hanau, den 14.01.1999

**Magistrat der Stadt  
Oberbürgermeisterin**